



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 06. Februar 2015

Nummer 6

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	25	25	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern	28
22 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG i.V. mit § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW über die Übernahme der Aufgaben Sammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten durch den Kreis Steinfurt	25	26	Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG	28
23 Bekanntmachung: 3. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern - Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) bei gleichzeitiger Rücknahme eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)	27	27	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	28
24 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung	27	28	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	29
		29	Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für Überschwemmungsgebiete im Einzugsgebiet der Emscher	29
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	30	
		30	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf	30

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

22 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG i.V. mit § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW über die Übernahme der Aufgaben Sammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten durch den Kreis Steinfurt

zwischen dem Kreis Steinfurt, vertreten durch den Landrat,

- nachfolgend "Kreis" genannt -

und den Städten und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Horstmar, Ibbenbüren, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Rheine, Saerbeck, Steinfurt und Wettingen

- nachfolgend "Städte und Gemeinden" genannt -

Präambel

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 des Landesabfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (LAbfG NRW) - zuletzt geändert am 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148/SGV. NRW 74) -, sind die Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (KrWG) - zuletzt

geändert am 22.05.2013 (BGBl. I. S. 1346) -, für das Einsammeln und das Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zuständig.

Beim Kreis handelt es sich gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, dem die Entsorgung der Abfälle obliegt, die von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW eingesammelt und befördert sowie dem Kreis überlassen werden.

Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben bzgl. Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten gem. § 3 Abs. 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 16.03.2005 (ElektroG) - zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212) - zu optimieren und dadurch Synergieeffekte zu erzielen, schließen die Vertragsparteien gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01. Oktober 1979 (GkG NRW) - zuletzt geändert am 23.10.2012 (GV. NRW S. 474) -, die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

**Delegation der Aufgaben
"Einsammeln" und "Befördern"**

1. Der Kreis übernimmt von den Städten und Gemeinden gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LABfG NRW das Einsammeln und Befördern der gem. § 9 Abs. 6 ElektroG optierten Elektro- und Elektronikgeräte (Altgeräte) aus privaten Haushalten. Die Altgeräte gem. § 3 Abs. 3 ElektroG sind gemäß § 9 Abs. 1 ElektroG, einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Dazu übertragen die Städte und Gemeinden diese Aufgaben auf den Kreis.

2. Der Kreis beabsichtigt, die Elektroaltgeräte neben der Annahme an den stationären Sammelstellen (Bringsystem) bei den privaten Haushalten mittels eines Transportfahrzeuges einzusammeln und zu befördern bzw. mittels eines solchen einsammeln und befördern zu lassen (Holsystem). Die Logistik wird mit den Städten und Gemeinden abgestimmt.

3. Die Städte und Gemeinden werden vom Kreis hinsichtlich der gem. § 9 Abs. 6 ElektroG optierten Elektroaltgeräte kostenneutral gestellt, soweit in der Abfallgebührensatzung nicht anders geregelt. Der Kreis bzw. der beauftragte Dritte trägt die Kosten für das Einsammeln und Befördern der optierten Elektroaltgeräte und erhält die erzielten Erlöse aus der Rücknahme der Hersteller bzw. der Vermarktung.

§ 2

Laufzeit; Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, hier der Bezirksregierung Münster (vgl. § 29 Abs. 4 Nr. 1b GkG), in Kraft.

2. Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2018. Sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten vom Kreis gegenüber allen Städten und Gemeinden oder von allen Städten und Gemeinden gegenüber dem Kreis gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Auch einzelne Städte und Gemeinden können diese Vereinbarung unter den Voraussetzungen des Abs. 2 kündigen. Abweichend von Abs. 2 hat dies lediglich das Ausscheiden der betreffenden Stadt bzw. Gemeinde aus dem Vertragsverhältnis zur Folge. Insbesondere berührt dies nicht den Bestand bzw. das Fortdauern der Vereinbarung zwischen dem Kreis und den übrigen Städten und Gemeinden. Entsprechendes gilt, sofern einzelne Städte und Gemeinden aus einem anderen Grund aus dem Vertragsverhältnis ausscheiden.

4. Der Kreis kann diese Vereinbarung auch gegenüber einzelnen Städten und Gemeinden unter den Voraussetzungen des Abs. 2 kündigen. Abweichend von Abs. 2 hat dies lediglich das Ausscheiden der betreffenden Stadt bzw. Gemeinde aus dem Vertragsverhältnis zur Folge. Insbesondere berührt dies nicht den Bestand bzw. das Fortdauern der Vereinbarung zwischen dem Kreis und den übrigen Städten und Gemeinden. Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 3

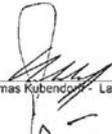
Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen ferner den Anforderungen des GkG NRW genügen, insbesondere den Anforderungen an das Verfahren nach § 24 GkG NRW. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmungen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem im Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Vertragsbeteiligten am besten entspricht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

3. Die Vereinbarung ist einfach ausgefertigt. Die Ausfertigung verbleibt beim Kreis. Die Städte und Gemeinden erhalten jeweils eine beglaubigte Abschrift der Ausfertigung.

Steinfurt, 28.08.2014


 Thomas Kubendick - Landrat Kreis Steinfurt -

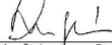

 Jochen Paus - Bürgermeister Gemeinde Altenberge -


 Georg Moenkkes - Bürgermeister Stadt Emsdetten -

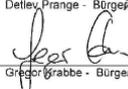

 Peter Vonnobeyer - Bürgermeister Stadt Greven -

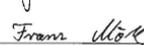

 Heinz Kluppe - Bürgermeister Stadt Hörstel -


 Robert Wenking - Bürgermeister Stadt Horstmar -

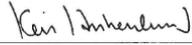

 Heinz Steingver - Bürgermeister Stadt Ibbenbüren -


 Detlev Prange - Bürgermeister Gemeinde Laer -


 Gerd Grabbe - Bürgermeister Gemeinde Metelen -


 Franz Möllering - Bürgermeister Gemeinde Neuenkirchen -


 Sonja Schemmann - Bürgermeisterin Gemeinde Nordwalde -


 Kai Hutzenlaub - Bürgermeister Stadt Ochtrup -


 Wilfried Roos - Bürgermeister Gemeinde Saerbeck -


 Engelbert Rauben - Bürgermeister Gemeinde Wettringen -


 Ort, Datum: Rheine, 18.12.2014
 Dr. Angelika Korfelder - Bürgermeisterin Stadt Rheine -


 Ort, Datum: Steinfurt, 27.11.14
 Andreas Hoge - Bürgermeister Stadt Steinfurt -

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und 15 kreisangehörigen Gemeinden habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 22. Januar 2015

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-004/2015.0001

Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 25-27

23 Bekanntmachung: 3. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern - Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) bei gleichzeitiger Rücknahme eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)

Bezirksregierung Münster Münster, den 06.02.2015
32.01.02.01 Msl-3

Die beabsichtigte Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland betrifft die Erweiterungen eines "Allgemeinen Siedlungsbereiches" im westlichen Bereich der Gemeinde Ostbevern. Im Gegenzug soll ein GIB im nördlichen Gemeindebereich zurückgenommen und als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" dargestellt werden.

Gem. § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zu geben, Stellung zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht während der Auslegungsfrist zu nehmen. Die Unterlagen der 3. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland werden in der Zeit vom

23. Februar 2015 bis einschließlich 23. März 2015 an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster
im Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Raum 312 (Herr Leißing, Tel. 0251 - 411 1804)
Montag bis Donnerstag von 09.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr
Landrat des Kreises Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf
Raum A2.14 (Herr Terwey)
Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich können vom 23.02.2015 bis zum 23.03.2015 auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster

(www.brms.nrw.de) die Verfahrensunterlagen eingesehen bzw. herunter geladen werden.

Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist bis zum **23. März 2015** schriftlich, per E-Mail (jutta.lohregel-goeke@brms.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster als Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Domplatz 1-3, 48143 Münster) geltend gemacht werden. Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist auch beim Kreis Warendorf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Anregungen und Bedenken sollten den **vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in leserlicher Form** enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in die nachfolgende Abwägung einbezogen. Der Regionalrat entscheidet abschließend, inwieweit den Anregungen und Bedenken gefolgt wird.

Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht. Die Änderung des Regionalplans wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. Jutta Lohregel-Goeke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 27

24 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 11. Dezember 2009 - Az. 25.05.01.01-1/09 - wurde der Neubau einer 380-kV-Hochspannungsfreileitung zur Netzanbindung des Kohlekraftwerkes der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG (TKL) und des geplanten Kohlekraftwerkes der STEAG GmbH (früher Evonik Steag GmbH) in Lünen an das 380-kV-Hochspannungsnetz im Punkt Lippe auf dem Gebiet der Städte Lünen und Waltrop genehmigt.

Aufgrund geänderter technischer Randbedingungen im Kraftwerksbereich der TKL (Wegfall von Kohlesilo 3) ergibt sich die Möglichkeit, die Leitungsführung der 380-kV-Leitung zum Kraftwerk der STEAG GmbH auf dem Kraftwerksgelände der TKL zu optimieren.

Die Netzleitung Lünen GmbH hat daher mit Schreiben vom 20. Januar 2014 eine Planänderung beantragt. Es ist vorgesehen, im Leitungsabschnitt zwischen den Masten 7 und 4T, die Masten 8 und 11 soweit zu verschieben und die Höhen anzupassen, dass auf die beiden Masten 9 und 10 verzichtet werden kann. Die Beseilung verändert sich nicht.

Auf die Landschaftspflegerische Begleitung haben die Maßnahmen keine Auswirkung.

Die beantragte Planänderung unterfällt aktuell der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 UVPG. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine er-

heblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 29. Januar 2015

Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.01-2/14

Im Auftrag
gez. Hawerkamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 27-28

25 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern

Bezirksregierung Münster
Dezernat 34

Münster, den 12. Januar 2015

34.02.02.02-A 7/2014

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 12.01.2015 Herrn Frank Seegler mit Wirkung vom 01.02.2015 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Stadt Gelsenkirchen VI bestellt.

Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 28

26 Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG¹⁾

Bezirksregierung Münster Münster, den 30.01.2015
52-500-0662646-600/0006.U

Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG²⁾ zur Änderung der Schlackenaufbereitungsanlage auf der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE)

Die AGR mbH (AGR) betreibt am Standort Gelsenkirchen auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.12.1989 die ZDE. In zwei unterschiedlichen Ablagerungsbereichen werden hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, mineralische Abfälle und gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG deponiert.

Auf dem Gelände der ZDE befinden sich neben den Ablagerungsbereichen auch verschiedene Abfallbehandlungsanlagen, unter anderem die im vorliegenden Fall betroffene Anlage zur Aufbereitung von Schlacken aus der Müllverbrennung. Mit Schreiben vom 07.11.2014 beantragte die AGR die Erweiterung der Anlage um zwei NE-Metallabscheider sowie den für die Integration der Abscheider in die bestehende Anlagenkonfiguration notwendigen Erweiterungsbau der vorhandenen Halle. Hier-

für ist der Rückbau der westlichen Zufahrtsrampe erforderlich.

Die vorstehende Änderung fällt unter die Regelungen des § 3e UVPG. Danach hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens gem. §§ 3 a, c und e UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Prüfung umfasst sowohl die Regelungen der Nr. 1 als auch der Nr. 2 des § 3e UVPG. Im vorliegenden Fall ist die Nr. 2 des § 3e UVPG einschlägig, somit war eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben **nicht** erforderlich ist. Dies wird entsprechend § 3a UVPG hiermit bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Volkeri

- 1) Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
- 2) Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 28

27 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
53.09L- 500-53.0092/14/4.4.1

45699 Herten, den 28.01.2014

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Raffinerieanlage auf dem Betriebsgrundstück Pawiker Str. 30, 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 15 und 18, Flurstücke 14 und 58), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind Änderungen an Pumpen und Aufstellflächen in der Aromatanlage 2.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Baal

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 28-29

28 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 500-53.0097/14/9.37

45699 Herten, den 06.02.2015

Die Firma Evonik Degussa GmbH, Marl, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Hafengebäude auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 46, Flurstück 20), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Füllanlage für unter Druck verflüssigte Gase.

Gemäß der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Karin Ruback

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 29

29 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für Überschwemmungsgebiete im Einzugsgebiet der Emscher

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für folgende Gewässer im Einzugsgebiet der Emscher ermittelt:

- für den **Börnchenbach** (Springbach) von der Mündung in die Emscher bis Station km 1,56
- für das Boye-System mit den Gewässern
- o **Boye** von der Mündung in die Emscher im Regierungsbezirk Düsseldorf (gem. Zuständig-

keitsübertragung des MKULNV vom 08.01.2015) bis Station km 12,70

- o **Vorthbach** von der Mündung in die Boye bis Station km 3,50
- o **Kirchschemmsbach** von der Mündung in die Boye bis Station km 0,92
- o **Nattbach** von der Mündung in den Wittlinger Mühlenbach bis Station km 2,23
- für den **Deininghauser Bach** von der Mündung in den Landwehrbach bis Station km 7,46
- für die **Emscher** von Station km 43,73 an der Grenze zum Regierungsbezirk Arnberg bis Station km 44,61
- für den **Groppenbach** von der Mündung in die Emscher bis Station km 4,90
- für das Hellbach-System mit den Gewässern
- o **Hellbach** von der Mündung in die Emscher bis Station km 4,67
- o **Breuskesmühlenbach** von der Mündung in den Hellbach bis Station km 1,92
- für das Holzbach-System mit den Gewässern
- o **Holzbach** von der Mündung in die Emscher bis Station km 5,40
- o **Resser Bach** von der Mündung in den Holzbach bis Station km 4,90
- o **Backumer Bach** von der Mündung in den Resser Bach bis Station km 1,12
- für den **Hüller Bach** von der Mündung in die Emscher bis Station km 1,75 an der Grenze zum Regierungsbezirk Arnberg
- für den **Nettebach / Frohlinder Mühlenbach** von Station km 5,30 an der Grenze zum Regierungsbezirk Arnberg bis Station km 6,35
- für den **Schwarzbach** von der Mündung in die Emscher bis Station km 11,90 im Regierungsbezirk Düsseldorf (gem. Zuständigkeitsübertragung des MKULNV vom 08.01.2015)
- für den **Suderwicher Bach** von der Mündung in die Emscher bis Station km 1,86

Die daraus resultierenden Überschwemmungsgebiete werden gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert. Im Einzugsgebiet der Emscher impliziert dies auch Überschwemmungsgebiete, die durch eine Überschreitung der maximalen Förderleistung von Gewässerpumpwerken ("Bachpumpwerken") bei einem HQ100 entstehen. Diese Bereiche können auch abseits der Gewässer liegen. Die Funktionsfähigkeit der Pumpwerke wird hierbei als gegeben angenommen.

Das Kartenmaterial für die Überschwemmungsgebiete im Einzugsgebiet der Emscher liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-113, in der Zeit von

Montag, dem 16.02.2015, bis Montag, dem 02.03.2015 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Hiller, Tel. 0251/411-5647, anzumelden. Darüber hinaus können die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete auch im Internet der Bezirksregierung unter www.bezirksregierung-muenster.de

> Schnellzugriff > „Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für die in den Karten dargestellten Gebiete gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für bereits festgesetzte Überschwemmungsgebiete, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsgebiete im Einzugsgebiet der Em-scher wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 26.01.2015

Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.09.07.02

Im Auftrag
gez. Hiller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 29-30

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

30 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf für das Wirtschaftsjahr 2013 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Versammlung

Die Versammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf hat am 17.12.2014 den zum 31.12.2013 aufgestellten Jahresabschluss, den Anhang und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 anerkannt und festgestellt. Ein Jahresgewinn oder -verlust hat sich wegen des in der Verbandssatzung festgelegten Aufwandsdeckungsprinzips nicht ergeben.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW):

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.09.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf, Versmold, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorstehers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der

Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 13.01.2015

GPA NRW

Im Auftrag:
gez. Matthias Middel

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2013 kann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Versmold, Münsterstr. 16, Zimmer Nr. 13, eingesehen werden.

33775 Versmold, den 20.01.2015

gez. Michael Meyer-Hermann
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 30-31

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster